

Antrag des Regierungsrates vom 29. September 1999

3731

**Beschluss des Kantonsrates
über die Verteilung der Verfassungsratsmandate**

(vom)

Der Kantonsrat,

in Anwendung von Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 13. Juni 1999 über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 sowie auf Antrag des Regierungsrates vom 29. September 1999,

beschliesst:

I. I. Die Zahl der Mitglieder des Verfassungsrates wird wie folgt auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt:

Wahlkreise	Mitglieder des Verfassungsrates
I Bezirke Affoltern, Horgen, Meilen, Bülach, Dielsdorf und Dietikon mit dem Kreishauptort Dietikon,	40
II Bezirke Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen mit dem Kreishauptort Winterthur,	32
III Bezirk Zürich	28
	<u>100</u>

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Nach den Art. 2 ff. des Verfassungsgesetzes über die Totalrevision der Kantonsverfassung wird für die Totalrevision der Kantonsverfassung ein Verfassungsrat eingesetzt. Dieser besteht aus 100 Mitgliedern. Für deren Wahl wird der Kanton in drei Wahlkreise wie folgt eingeteilt:

- I Bezirke Affoltern, Horgen, Meilen, Bülach, Dielsdorf und Dietikon mit dem Kreishauptort Dietikon,
- II Bezirke Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen mit dem Kreishauptort Winterthur,
- III Bezirk Zürich

Die Verteilung hat gemäss Art. 32 der Kantonsverfassung (KV) im Verhältnis zur gesamten Wohnbevölkerung (Schweizer und Ausländer zusammen) zu erfolgen, wie sie durch das Statistische Amt zuletzt ermittelt wurde. Dabei obliegt es dem Kantonsrat, die Einzelheiten des Verteilungsmodus zu bestimmen.

Das seit Jahrzehnten bei den Kantonsratswahlen angewandte, leicht verständliche Bruchzahlverfahren gewährleistet eine gerechte Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise. Danach wird die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Kantons durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Mitglieder des Verfassungsrates zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl seiner Wohnbevölkerung enthalten ist. Werden durch diese Verteilung weniger als 100 Mitglieder des Verfassungsrates ermittelt, so sind die noch zu vergebenden Sitze denjenigen Wahlkreisen zuzuteilen, welche die grössten Zahlenreste aufweisen.

Die vom Statistischen Amt ermittelten aktuellen Wohnbevölkerungszahlen liegen vor. Bei Anwendung des geschilderten Verfahrens ergeben sich nachstehende Berechnungen und Ergebnisse:

Die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich (Schweizer und Ausländer) nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff betrug am 1. Januar 1999 1 184 002.

Die Division von 1 184 002 durch 100 ergibt 11 840,02. Auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet, gilt dieser Quotient als Verteilungszahl: 11 841.

Wahlkreise	Wohnbevölkerung am 1. 1. 1999	dividiert durch Verteilungszahl ergibt	Rest	Verteilung der Restmandate	Zahl der Sitze
I Bezirke Affoltern, Horgen, Meilen, Bülach, Dielsdorf, und Dietikon mit dem Kreishauptort Dietikon	467 271	39	5472	1	40
II Bezirke Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen mit dem Kreishauptort Winterthur	382 883	32	3971	–	32
III Bezirk Zürich	333 848	28	2300	–	28
Ganzer Kanton	1 184 002	99		1	100

Die beantragte Mandatsverteilung gilt für die Wahl des Verfassungsrates.

Zürich, den 29. September 1999

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatsschreiber:
Husi